Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 21

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- diese Mittel beschränken mußte.
- 2) Durch die Konvois, welche ihr die eigenen Magazinbedürfniffe nachliefern.
- 3) Durch die Ergebniffe der Requisitionen, welche fie vom Lande bezieht.

hat der Feind eine entschiedene Schlacht verloren, so wird er auch eine vollständige Riederlage erlitten haben. Die Freiforps, auf deffen Flanken und im Ruden pofirt, durfen gewiß fein, daß fie, wenn ihre Bewegungen mit Entschiedenheit und Ginficht geleitet werden, viele Befangene und beträchtliche Beute machen werden.

Mit dem ift aber nicht genug, sie müssen den Konvois, welche mit frischen Approvisionirungen auf dem Marsche find, fühn entgegen geben, fie beunruhigen, angreifen und durch alle möglichen Mittel zu zerftören suchen. In folchen Berhältniffen find rafche und fühne Bewegungen vollfommen geeignet Schreden und Verwirrung unter dem Feinde gu verbreiten und ju deffen ganglicher Bernichtung beizutragen.

Wenn im Gegentheil unsere Armee die Schlacht verliert und der Feind vorruct, so muffen die Freiforps ihre Kühnheit verdoppeln und ihm überall hinterhalt anlegen. Sie suchen namentlich die Konvois, welche aus feinen rückwärts gelegenen Magagine fommen, die um fo gunftigere Bechfelfalle darbieten, ju vernichten. ba fie einen weit größern Weg juruckzulegen haben; biebei immer die schwächsten Punfte auswählen, fich an schwierigen Stellen in Hinterhalte legen, plöpliche Angriffe machen, überbaupt aus allen Fehlern und Nachläsigfeiten des Reindes Ruhm ju ziehen, ift die Aufgabe der Freiforps. Sie muffen trachten, jum Voraus ju erfabren, welche Direftion diefer oder jener Konvois neb. men werde, beinahe der Stunde gewiß fein, wenn er an dieser oder jener Stelle durchkommen, ob er diesen oder jenen Weg einschlagen werde; ihre Bflicht ift demnach, ihm alle möglichen Sinderniffe in den Beg ju legen; fie werden fich nicht nur darauf beichränten, die Brücken abzubrechen, fie muffen felbit die Bege abgraben, ihre Aufgabe muß immer dabin zielen, den Marich des Konvois aufzuhalten, ibn möglicher Beife zu gerffören.

Ein zuverlässiges Mittel, den Reind durch Defertion und Rrantheit ju schwächen, besteht darin, daß man ihm Tag und Nacht feine Rube läßt und ihn durch ununterbrochene Ueberfälle und Sargellirungen beunruhigt. Die Freiforps werden diefen 3mecf besonders gegen die Konvois erreichen, wenn fie die Esforten in dem Augenblick harzelliren, wo fie fich nach einem angestrengten Marsche der Rube überlaffen wollen. Besonders bei Nacht werden fich die Freiforps den Wachen nabern, fie ju überfallen oder aufzuheben trachten, überhaupt alles anwenden, um fie gu einer ununterbrochenen Bachfamfeit ju gwin. gen. Das Bewußtfein in immerwährender Befahr ju schweben, entmuthigt und erschöpft die Leute.

In Betreff der vom Feinde ausgeschriebenen Requifition außerhalb der von ihm befetten Grengen,

iefte aufzugeben, wenn fie fich allein auf ter welchem Bormande es auch immer fei. Diefe unerläßliche und fireng ju handhabende Magregel muß durch die Civil- und Militarbehörden befaunt gemacht und diese nothwendige Magregel durch die Freiforps auf das ftrengfte übermacht werden. Belingt es ihnen fich der Gegenstände ju bemächtigen, welche von einigen Ginwohnern an den Feind gefandt werden, fo muffen diefe ins hauptquartier gebracht und ihnen nach ihrem Werthe bezahlt werden, welcher dann auf die betreffende Rompagnie vertheilt werden foll. Die Führer des Konvots merden ebenfalls ins hauptquartier gebracht, um dafelbit militärisch beurtheilt zu werden.

In einem Nationalfrieg ift jeder Schweizer, ber dem Reind nicht zu schaden sucht wo er fann, frafbar, derjenige aber, der ibn unterftutt, begebt ein Verbrechen.

Befindet fich das Vaterland in Gefahr, fo muffen alle Rudfichten gegen Perfonen, Familien, Geschäfts. verhältniffe, Gludsguter und Zuneigungen dem allgemeinen Intereffe meichen. Das ift der alleinige Breck, dem Alles untergeordnet merden muß. Die ganze Nation ift Goldat, die Regierung muß Goldat fein. Ihre Autorität muß ftart, muß unerbitterlich fein; augenblicklicher, unbedingter Gehorsam muß ftrenge gefordert werden, feinerlei Ausflüchte dürfen angenommen werden, jedes Individuum muß fich unverzüglich und ohne Borbehalt für oder gegen und erflären.

Erflären fie fich gegen und vor dem Gefecht! nun wohlan, fo laffen wir ihnen den Weg offen; fie geben jum Feinde, wir werden nur defto ftarfer fein.

Zu bestimmen bleibt noch:

- 1) Die Vertheilung der Beute, Preise und Tarifirung der Breife.
- 2) Das vom Feinde angegriffene Baterland übernimmt die Berpflichtung, für Wittwen und Waisen und für die Verstümmelten zu forgen und die Vertheidiger zu belohnen.

Schweiz.

Der Bunbeerath bat - in Anbetracht, bag bie proviforische Gultigfeit ber neuen eibg. Exergirreglemente zu Enbe geht und ber befinitive Entwurf ber nachften ordentlichen Bundesversammlung vorgelegt werben muß - befchloffen, eine Rommiffion mit ber Brufung berfelben fowie mit Berichterftattung über die bieber ge= machten Erfahrungen zu beauftragen. Die Rommiffion besteht aus den &. Obersten Biegler, Isler, Ch. Beil= Ion, Barmann, Letter, Militarbireftor Steiner von Bern. ben Bataillonefommanbanten Galis von Chur und Linf bon Benf. Das Prafidium ber Kommiffion übernimmt ber Chef bes eibg. Militardepartementes.

Dbwalden. Auf Grundlage von Statuten, ähnlich benjenigen gleicher Bereine anderer Rantone, bilbeten Sonntag ben 2. b. die Offiziere biefes Salbfantone einen Offiziereberein, ber burch Bornahme ber ftatutengemäßen Wahlen fich auch fofort fonftituirte.

Midwalden. Mus bem legten Berichte bes Infpetmuß verboten werden, denfelben nachzufommen, un- tore Dberft Biegler vermerft bas "Wochenblatt", bag fich bie Infanterie biefes Salbkantons im Zielschießen auszeichnet. Im Ginzelfeuer hatte bie Truppe bis auf 200 Schritte 56 % Treffer.

Et. Sallen. Gin fantonaler Truppengufammengug. Wir lefen in ber St. Galler Btg.: Gr. Oberftlieutenant hofftetter hat bem Kleinen Rathe einen höchst intereffanten Borschlag eingereicht, welcher bie allgemeine Aufmerksamkeit, nicht nur biejenige ber spezifischen Militärs auf fich ziehen wirb. Derfelbe lautet babin:

"Bon ber Unficht ausgebend, daß fowohl zur weitern Ausbildung ber Offiziere, befonders ber Stabsoffiziere, als auch zur hebung des militärischen Geistes und der eigentlich friegerischen Ausbildung des Kontingents das ewige Einerlei der jährlichen Wiederholungskurse pasesend von Zeit zu Zeit durch einen Truppenzusammenzug ersett werde, beantragt der Untersertigte:

- 1) Die Bataillone bes Auszugs Nr. 52, 63 und 31 statt ihrer gewöhnlichen Wiederholungsfurse von 7 und 8 Tagen nämlich 6 Tage und einem Einrückungstag für die Cadres und 7 Tage und einem Einrückungstag für das ganze Bataillon dieselben im Toggenburg zusammenzuziehen und zwar die Cadres für einen dreitägigen Borkurs.
- 2) Den Wiederholungefurs des Refervebataillons Rr. 101 fo zu ftellen, daß daffelbe an den Schlugmanovers der andern brei Bataillone Antheil nehmen fonne.
- 3) Die Berpflegung in natura wie bieher erfolgen zu laffen, allein mit Einquartirung auf Dach und Fach, wobei für die eigentlichen Feldbienftübungen auch auf Letteres verzichtet und bivouafirt wurde.
- 4) Die Truppen fur die Manovers unter Rommando eines eingenöffischen Oberften bes Kantons zu ftellen, mit Bugichung anderer eing. Offiziere bes Kantons als Gehilfen.
- 5) Sich bei ber Eidgenoffenschaft bahin zu verwenben, bag ber Wieberholungefurs ber Ravalleriekompagnie Mettler und ber Batterie hefti in Einklang mit biesem Truppenzusammenzug so gebracht werbe, um bie benannten Truppentheile an ben zwei letten Manövrirtagen Untheil an ben Gesechtsübungen nehmen laffen zu können.
- 6) Sich bei ber Eidgenoffenschaft babin zu verwens ben, bag biefelbe bem Ranton ben Mehrverbrauch an Schiegmunition abnehme und bag biefelbe bie Befoldung ber eibg. Stabsoffiziere übernehme.
- 7) Endlich ben Bufammenzug auf ben Monat Geptember anzuordnen."

Soweit das genannte Blatt; wir hoffen, noch nahere Details zu erhalten, begrüßen aber einstweilen biefe Ginzichtung mit Freuden, der wir allerseits Nachahmung wünschen. Saben wir doch icon 1852 in der Militärzeitschrift darauf hingewiesen, wie leicht z. B. die beiden Bafel und Solothurn fich zu ahnlichen Uebungen verzeinigen könnten!

Schaffhausen. In Folge ber in bem Berwaltungsberichte ber Regierung enthaltenen Bemerkung, daß sehr häufig ein Wechsel der Kavalleriepferde stattfindet, nachbem die erste Rate der gesehlichen Brämien schon ausbezahlt ift, und daß von manchen Milizpflichtigen, welche den Kanton verlaffen, die Uniform und Bewaffnung, die sie vom Staate empfangen haben, nicht abgegeben werden, hat der Große Rath die Regierung eingeladen,

Worforge zu treffen, baß biefen Uebelftanden abgeholfen werde, und biefe hat in Volge biefer Ginladung nachfolsgende Berordnung erlaffen:

- 1) Sammtliche Gemeindspräsidenten werden erst bann an Dienstpflichtige (Rekruten und Milizpflichtige) Aus-weisschriften zur Entfernung aus bem Kanton abgeben, ober die Bewilligung zur Berabfolgung solcher Aus-weisschriften ertheilen, wenn die betreffenden einen Ur-laub der Militärdirektion vorgewiesen haben.
- 2) Die Militärbireftion wird ben Urlaub erft bann ertheilen, wenn ber Begehrende fich über die Abgabe ber vom Staate erhaltenen Bewaffnunge- und Ausruftunge- gegenstände ausgewiesen hat und fein Aufgebot vor- liegt.
- 3) Sowohl bie Gemeindsprässbenten als bie Militar= birektion werden hieruber Rontrolle führen.
- 4) Der Militärdirektion wirb hinfichtlich ber Berabreichung von Pferbepramien und bes Saltens eigenthumlicher Ravalleriepferbe die nabere Ausführung übertragen.

Eine febr zeitgemäße und wohlthätige Berfügung bes Regierungsrathes wird besonders von den ärmern milizphslichtigen Einwohnern mit Danf begrüßt werden. Es erhalten nämlich ins Künftige die Retruten während des Refrutenturses, soweit solcher im Sauporte des Kantons stattsindet, Waffen und Lederzeug aus dem Magazin; dagegen haben sie den ihnen verabreichten Rutzund Bestedsack sammt Inhalt im kostenden Preis zu bezahlen, erhalten jedoch, wenn sie beim Beginn des Retrutenkurses ein eigenthümliches ordonnanzmäßiges Gewehr und Patrontasche mitbringen und diese Gegenstände bei der Eintheilung in ein Miliztorps wieder vorweisen, den für Butzund Bestedsackt.

In der Schweighaufer'ichen Sortimentebuchhand. lung ift zu haben :

Erzählungen

alten Tambours

von G. Höfer.

Wehef. Preis: Fr. 1. 50 Cts.

Vorlesungen

Die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals Gustav von Griesheim.

Behef. Breis: Fr. 13. 35 Cte.

Lehrbuch

Befestigungskunst

ale Leitfaben gur

Vorbereitung für das Offiziersexamen.

Von **Müppel,** Major.

Mit 102 Bolgichnitten. — Geh. Breis: Fr. 7.